



Weiherordnung
der
Sportvereinigung
Selzen e.V.

Geänderte Fassung vom 01.04.2017

§ 1 [Präambel]

Die nachstehende Weiherordnung gilt für den vereinseigenen Weiher der Sportvereinigung Selzen e.V. einschließlich des Biotops und der Uferfläche. Sie soll jeden Angler anhalten, sich waidgerecht und umweltbewusst bei der Nutzung der gesamten Weiheranlage zu verhalten.

§ 2 [Fischereiliche Bestimmungen]

- (1) Es darf nur vom Land aus gefischt werden. Erlaubt sind eine Friedfischrute (Hand- oder Grundrute) und eine Raubfischrute oder 2 Friedfischruten. Bei Vereinsfischen darf nur mit einer Rute gefischt werden. Die Verwendung eines Drillings (Systeme) ist nicht gestattet. An der Raubfischrute sind nur tote Köderfische als Köder erlaubt.
- (2) Es dürfen nur Fische gemäß Fanglimit, die zum Mitnehmen bestimmt sind, gehältert werden. Zum Hältern dürfen nur ausreichend große Textilsetzkescher verwendet werden.
- (3) Das Fischen im Weiher ist nur bei Verwendung eines Unterfangkeschers gestattet.
- (4) Gefangene Fische dürfen nur mit nassen Händen abgeködert werden. Kranke und verletzte Fische dürfen nicht wieder zurückgesetzt werden. Kranke Fische sind den Gewässerwarten anzuzeigen.
- (5) Jugendliche mit gültigem Jahresfischereischein und bestandener staatlichen Fischerprüfung dürfen ab dem 16. Lebensjahr allein fischen.
- (6) Jugendliche unter 16 Jahren dürfen unter Aufsicht eines aktiven Anglers mit Berechtigung angeln.
- (7) Das Nachtangeln ist außer bei Veranstaltungen verboten. Die Nachtangelzeit beginnt um 00.00 Uhr und endet eine Stunde vor Sonnenaufgang.
- (8) Das Befischen der Schutzzone ist verboten. Diese Zone ist gekennzeichnet.
- (9) Die Freigabe zur Befischung sowie die Schließung des Weihers werden von dem Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter und den Gewässerwarten festgelegt.
- (10) An den festgesetzten Arbeitseinsätzen und den vom Verein festgelegten auswärtigen Angelterminen ist der Weiher geschlossen.
- (11) Alle Fische, die mitgenommen werden, sind sofort in das Fangbuch einzutragen (gleicher Tag). Besatzmaßnahmen setzen eine gewissenhaft geführte Fangliste voraus.
- (12) Das Anfüttern ist verboten.
- (13) Schonzeiten werden im Schaukasten bekanntgegeben und sind bindend.

(14) Als Mindestmaß gilt bis auf weiteres folgendes:

Karpfen:	40 cm
Zander:	45 cm
Schleie:	25 cm
Aal:	40 cm
Weißfische:	gesetzliche Mindestmaße

Untermäßige Fische sind schonend zurückzusetzen.

(15) Die Fangbeschränkungen sind wie folgt festgelegt:

Karpfen:	3 Stück im lfd. Kalendermonat
Zander:	3 Stück im lfd. Kalendermonat
Schleie:	3 Stück im lfd. Kalendermonat
Aal:	5 Stück im lfd. Kalendermonat
Weißfische:	ohne Beschränkung

(16) Den Besatz legen der Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und die Gewässerwarte fest.

(17) Das Einbringen von Fischen sowie Wassertieren aller Art in das Gewässer ist verboten.

(18) Der zugefrorene Weiher darf nicht befischt werden.

(19) Das Schlachten von Fischen auf dem gesamten Vereinsgelände ist untersagt.

§ 3 [Angelberechtigung]

(1) Weiherkarte

Eine Weiherkarte erhalten nur Mitglieder der Sportvereinigung Selzen e.V.

Folgende Voraussetzungen muss der Antragsteller erfüllen:

- a) Den Jahresbeitrag entrichtet haben
- b) Die gefangenen Fischfänge sofort ins Fangbuch eingetragen werden (gleicher Tag)
- c) Die durch Vorstandsbeschluss festgelegten Arbeitsstunden des Vorjahres (10 Std.) erbracht haben

Festgelegte Arbeitsstunden:

5 Std. am Angelfest und

5 Std. am Weiher oder

10 Std. am Weiher

Die fehlenden Stunden sind mit 10 € pro Stunde vor Erhalt der Weiherkarte zu begleichen.

Der Betrag der nicht erbrachten Arbeitsstunden wird zum Erhalt des Weihers eingesetzt.

- d) Einen gültigen Jahresfischereischein besitzen
- e) Anerkennung der Weiherordnung

Die Höhe der Kosten für die Weiherkarte (40 € Kartenpreis) wird durch eine Abteilungsversammlung der Angelabteilung festgelegt und durch den Vorstand genehmigt.

Die Ausgabe der Weiherkarten erfolgt durch die Gewässerwarte, Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter.

Dauer der Gültigkeit: 01.04. bis 31.03. des Folgejahres.

(2) Tageskarte

Eine Tageskarte erhalten Mitglieder der Angelabteilung der Sportvereinigung Selzen e.V.

Voraussetzung ist die Erfüllung der Punkte a) bis e) des §3 Abs. (1). Weiter können die übrigen Vereinsmitglieder sowie Nichtmitglieder unter folgenden Bedingungen eine Tageskarte (12 € Tageskartenpreis) erhalten:

- a) Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines
- b) Begleitung durch ein Vereinsmitglied mit gültiger Weiherkarte
- c) Anerkennung der Weiherordnung, insbesondere §4 Abs. (10)

Die Höhe der Kosten für eine Tageskarte wird durch eine Abteilungsversammlung der Angelabteilung festgelegt und durch den Vorstand genehmigt.

Die Ausgabe der Tageskarten erfolgt durch die Gewässerwarte.

Ausgeschlossene Mitglieder erhalten keine Karte.

Dauer der Gültigkeit: Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang des Ausgabetales.

§ 4 [Sonstige Bestimmungen]

- (1) Bauliche Veränderungen an der Weiheranlage (z.B. Angelplätze einrichten) sowie der Bepflanzung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes (Beschluss).
- (2) Das Angelgelände und insbesondere die Angelplätze sind von den Nutzern beim Verlassen zu säubern. Der entstandene Abfall ist privat zu entsorgen.
- (3) Benutzer und Besucher der Anlage müssen den Anweisungen im Schaukasten am Weiher und auf den Hinweistafeln auf dem Gelände Folge leisten.
- (4) Das Baden im Weiher sowie das Betreten der zugefrorenen Wasserfläche sind strengstens verboten.
- (5) Das Zelten, Lagern und Grillen auf dem Weihergelände ist verboten.
Ausnahmen sind: Sonderveranstaltungen und ausgewiesene Plätze der Angelabteilung.

- (6) Benutzer und Besucher der Weiheranlage, die ein Kraftfahrzeug mitführen, müssen das Fahrzeug auf dem Parkplatz des Vereinsgeländes abstellen. Das Parken auf dem Wirtschaftsweg zwischen der Weiheranlage und der Sportanlage (Sportheim/Sportplatz) ist nicht erlaubt.
- (7) Durch Benutzer oder Besucher verursachte Schäden sind innerhalb von 48 Stunden entweder den Gewässerwarten, dem Abteilungsleiter der Angelabteilung oder dessen Stellvertreter oder dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertretern (2. Und 3. Vorsitzender) anzuzeigen.
- (8) Zuwiderhandlungen von Vereinsmitgliedern gegen die Vorgaben nach §2 und §4 Abs. (1) – (7) der Weiherordnung werden nach den Bestimmungen des §5 „Straf- und Ordnungsmaßnahmen“ der Vereinssatzung der Sportvereinigung Selzen e.V. geahndet.
- (9) Zuwiderhandlungen von Nichtmitgliedern gegen die Vorgaben nach §4 Abs. (1) – (7) der Weiherordnung werden je nach Schwere des Tatbestandes zur Anzeige gebracht. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende, der Sportvereinigung Selzen e.V. oder im Vertretungsfall der 2. oder 3. Vorsitzende in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter der Angelabteilung oder dessen Stellvertreter.
- (10) Das Betreten und die Nutzung der Anlage für Nichtmitglieder geschieht auf eigene Gefahr.
- (11) Die Weiherordnung ist für Besucher und Nutzer als Aushang im Schaukasten auf dem Weihergelände einzusehen.

§ 5 [Schlussbestimmung]

- (1) Die Weiherordnung kann nur durch eine Mitgliederversammlung der Sportvereinigung Selzen e.V. geändert werden.
- (2) Die Weiherordnung tritt mit Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung 1997 in Kraft.

Selzen, den 01.04.2017

- Der Vorstand -

1. Vors.

Kontaktadressen / Tel.:

_____ / _____

_____ / _____

_____ / _____

_____ / _____

_____ / _____